

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3399/91 DER KOMMISSION

vom 21. November 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 137/79 über die Einführung besonderer Methoden zur Zusammenarbeit der Verwaltungen bei der Anwendung der Gemeinschaftsbehandlung auf Fischereierzeugnisse, die von Schiffen der Mitgliedstaaten aus gefangen wurdenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals, insbesondere auf die Artikel 27 und 396,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 137/79 der Kom-
mission ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
3634/89 ⁽²⁾, wurde eine besondere Methode zur Zusam-
menarbeit der Verwaltungen bei der Anwendung der
Gemeinschaftsbehandlung auf Fischereierzeugnisse einge-
führt, die von Schiffen der Mitgliedstaaten aus gefangen
wurden.Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1911/91 des
Rates ⁽³⁾ und mit Wirkung vom 1. Juli 1991 gehören die
Kanarischen Inseln zum Zollgebiet der Gemeinschaft.Dementsprechend ist die Verordnung (EWG) Nr. 137/79
zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Artikel 14a der Verordnung (EWG) Nr. 137/79
erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung :„(1) Für die Anwendung der Artikel 1 und 2 gelten
Schiffe, die in Ceuta oder in Melilla auf Dauer in die
Register der örtlich zuständigen Behörden („registros
de base“) eingetragen sind, nicht als Schiffe der
Mitgliedstaaten.(2) Die Zollbehörden des Heimathafens oder des
Ausrüstungshafens eines Fischereifahrzeugs, das in
Ceuta oder in Melilla auf Dauer in die Register der
örtlich zuständigen Behörden („registros de base“)
eingetragen ist, können für dieses Schiff kein Heft mit
Vordrucken T2M ausstellen.“*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. November 1991

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 20 vom 27. 1. 1979, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 355 vom 5. 12. 1989, S. 22.⁽³⁾ ABl. Nr. L 171 vom 29. 6. 1991, S. 1.